

(Demnach Streit vorgefallen : Ob Späteland zu bezahlende? Als ist darauff An. 1534. von den Fünffharden erkand : Welcher Rog die Wehlen hat in seinen Erb Teichen/der selber sol das Spete Land mit gesamppter Hand bezahlen zu seinen Wehlen. Und ist auch An. 1625. den 31. Maij gleichmässig decretiret worden : Gleichfals ist auch An. 1536. und 37. erkand : Nachdeme das Land zu des Roges besten gespäret ist/ so finden wir/das sie das Spete Land bezahlen sollen.)

Articulus 3.

Wo ein jeder seine Teichmasse hat/sol das Spetelandes mit der Gräsung/binnen und außershalb Teiches mächtig seyn.

Articulus 4.

So ein Rog wegen Teiches Last beschwerung hat / der er nicht allein kan vorkommen/ sollen die benachbarten/nach erkantnuß der sechßzehen Teich Richtere / vorbescheidlich mit Wissen und Willen der Obrigkeit/ein Stück Teiches/nextst ihrem eigenem Teiche / fertigen/machen und halten.

(Also ist/ bey vorhochgedachten H. Adolffs Zeiten/von den 18. Männern erkand / das die an der Osterseiten vij. Stige (oder 140.) Ruthen über der Harde Scheidung sollen und müssen fassen.)

Articulus 5.

Alle die jenigen / die/ gegen ihres Nachbarn Teich Erde auffspeten/das glaubwürdig zu beweisen/sollen in der Obrigkeit Straffe verfallen seyn.

Articulus 6.

So jemand befunden/ oder mit Warheit außgefraget / der Lahnen binnen oder außershalb Teiches auffgegraben/es sey denn / das es die unvorbeygängliche Noth erfordert oder verursacht/ und nicht mit erlanbnuß der Teich Richter geschicht / dieselbigen sollen in der Teich Richter Straffe verfallen.

Articulus 7.

Wenn es sich zutragen würde / das ein Rog oder mehr / durch
über